

Auf seiner 6930. Sitzung am 6. März 2013 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 6839. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6973. Sitzung am 5. Juni 2013 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung“.

**Resolution 2105 (2013)  
vom 5. Juni 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1929 (2010) vom 9. Juni 2010, 1984 (2011) vom 9. Juni 2011 und 2049 (2012) vom 7. Juni 2012, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006<sup>306</sup> und in Bekräftigung ihrer Bestimmungen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) die Sachverständigen-Gruppe für die Islamische Republik Iran ernannt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführt,

*ferner unter Hinweis* auf den am 9. November 2012 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eingesetzten Sachverständigen-Gruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 3. Juni 2013<sup>307</sup>,

*unter Hinweis* auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen<sup>308</sup> enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionüberwachungsmechanismen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der Anleitung in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>308</sup>,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegten Mandat der Sachverständigen-Gruppe,

*feststellend*, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegte Mandat der Sachverständigen-Gruppe für die Islamische Republik Iran bis zum 9. Juli 2014 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens am 9. Juni 2014 zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigen-Gruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) spätestens am 9. November 2013 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht ferner darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 9. Dezember 2013 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem darum, dass die Gruppe dem Ausschuss bis zum 9. Mai 2014 einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorlegt, und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat bis zum 9. Juni 2014 ihren Schlussbericht vorlegt;

---

<sup>306</sup> S/PRST/2006/15.

<sup>307</sup> Siehe S/2013/331, Anlage.

<sup>308</sup> S/2006/997.

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet* seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6973. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6999. Sitzung am 15. Juli 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

---

## **FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA<sup>309</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6911. Sitzung am 25. Januar 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2012/977)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6995. Sitzung am 10. Juli 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2013/384)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>309</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.